

Grundlagen

Statuten Zentrum für Soziales

1 Grundlagen

Name und
Rechtsnatur

Art. 1

¹ Unter dem Namen Zentrum für Soziales oder Kurzform Zenso, nachfolgend «Gemeindeverband» genannt, besteht ein Gemeindeverband gestützt auf § 48 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

² Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich in Hochdorf.

Zweck

Art. 2

¹ Der Gemeindeverband führt das Zentrum für Soziales mit verschiedenen Standorten.

² Dazu gehört auch die unabhängige KESB Hochdorf (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

³ Die einzelnen Dienstleistungspakete (DLP) werden im politischen Leistungsauftrag gemäss Art. 14 definiert und ergeben sich teilweise aus dem gesetzlichen Auftrag.

Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Gemeindeverbandes können Einwohnergemeinden des Kantons Luzern sein (nachfolgend «Verbandsgemeinden»).

Beitritt zum Gemein-
deverband

Art. 4

¹ Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung können Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten. Sie entscheiden sich beim Eintritt über den Umfang der Dienstleistungen, welche sie beziehen. Mindestens ein Dienstleistungspaket muss bezogen werden.

² Mit dem Entscheid zum Bezug des Dienstleistungspaketes KESB und der damit verbundenen Wahrnehmung der im gesetzlichen Auftrag vorgesehenen hoheitlichen Aufgaben ist auch der Bezug des Dienstleistungspaketes Berufsbeistandschaft verbunden. Diese zwei Dienstleistungspakete können nur zusammen bezogen werden.

³ Bei nachträglichem Beitritt wird eine Einkaufssumme erhoben. Die Höhe der Einkaufssumme und deren Verwendung werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsleitung beschlossen. Die Einkaufssumme soll mindestens den Nachteil decken, der dem Gemeindeverband durch den späteren Beitritt entsteht.

⁴ Mit Zustimmung der Verbandsleitung können Verbandsgemeinden weitere bestehende Dienstleistungen beziehen. Die Verbandsleitung kann bei nachträglichem Bezug von Dienstleistungspaketten eine Einkaufssumme erheben, wenn für diese wesentliche Vorinvestitionen getätigt wurden.

Austritt aus dem Gemeindeverband und Kündigung einer Dienstleistung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten oder den Bezug von einzelnen Dienstleistungspaketen kündigen.</p> <p>² Sie hat ihre bis zum Austritt aus dem Gemeindeverband respektive aus dem Bezug von Dienstleistungspaketen bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und die anteilmässigen Investitionskosten zu tragen, resp. beim Austritt zu bezahlen.</p> <p>³ Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil des Verbandsvermögens. Die Anlagekostenanteile der austretenden Gemeinde fallen dem Gemeindeverband zu.</p>
Nutzungsrecht	<p>Art. 6</p> <p>¹ Einwohner und Einwohnerinnen der angeschlossenen Verbandsgemeinden haben, vorbehältlich übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen oder Beschluss der Delegiertenversammlung, unentgeltliche wie entgeltliche Nutzungsrechte der Dienstleistungen.</p> <p>² Die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten bleiben gewahrt.</p>
Tätigkeit der KESB	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die KESB handelt gemäss gesetzlichem Auftrag von Amtes wegen und auf Meldung hin. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>² Die Kostentragung der KESB-Entscheide und der durch die KESB angeordneten Massnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.</p>
Haftung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet zuerst das Verbandsvermögen.</p> <p>² Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich anteilmässig entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 35 der letzten drei Jahre.</p> <p>³ Der Gemeindeverband verpflichtet sich, für allfällige Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Gemeindeverband oder seiner Mitarbeitenden eine Versicherung mit umfassender Deckung abzuschliessen.</p>

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Organe	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Aufgaben des Gemeindeverbandes werden von folgenden Organen und Instanzen besorgt:</p> <p>a. Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Delegiertenversammlung ab. Verbandsleitung ac. Kontrollstelle ad. Controllingkommission <p>b. Instanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ba. Geschäftsführung Gemeindeverband
--------	--

Amtsdauer Art. 10

Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Controllingkommission beträgt vier Jahre. Die Kontrollstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Delegierten beginnt die Amtsdauer am 1. Oktober nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte, für die restlichen Organe am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte.

2.2 Delegiertenversammlung

2.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben

**Zusammen-
setzung Art. 11**

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten.

² Die Stellvertretung von abwesenden Delegierten ist durch schriftliche Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindeverbandes leitet die Delegiertenversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder der Verbandsleitung sowie die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

⁴ Die Verbandsleitungsmitglieder besitzen ein Antragsrecht.

⁵ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.

Stimmrecht Art. 12

¹ Jede oder jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme.

² Die Stimmkraft der Delegierten wird wie folgt berechnet:

- vorab für jede Verbandsgemeinde 1 Stimme
- je angebrochene 1'000 Einwohner 1 zusätzliche Stimme

Als Berechnungsgrundlage dient die ständige Wohnbevölkerung gemäss den aktuellsten Zahlen von LUSTAT – Statistik Luzern.

³ Bei Wahlen und dienstleistungspakets-übergreifenden Geschäften sind alle Delegierten stimmberechtigt.

⁴ Bei Geschäften der einzelnen Dienstleistungspakete sind, wenn dies gefordert wird, nur diejenigen Delegierten stimmberechtigt, deren Gemeinden diese Dienstleistungspakete beziehen.

**Beschlussfähig-
keit und Be-
schlussfassung Art. 13**

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen der Verbandsgemeinden gemäss Art. 12 Abs. 2 anwesend ist und dabei die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertritt.

² Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und deren Stimmrechte beschlussfähig ist.

³ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen die Zustimmung erteilt hat. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Sind die Stimmen erneut gleich, gilt das Geschäft als abgelehnt.

⁴Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 bedürfen zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Aufgaben

Art. 14

1. Politische Planung

¹Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den politischen Leistungsauftrag und den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von Leitbildern

²Die Delegiertenversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b–d Bemerkungen anbringen. Diese sind für die Verbandsleitung rechtlich nicht verbindlich.

³Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Delegiertenversammlung.

2. Wahlen

Art. 15

Die Delegiertenversammlung wählt

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
- b. die Kontrollstelle
- c. die Controllingkommission
- d. die Stimmzählenden und die protokollführende Person; diese müssen keine Delegierten des Gemeindeverbandes sein.

3. Finanz- und Sachgeschäfte

Art. 16

¹Die Delegiertenversammlung beschliesst über

1. die Geschäfte gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a, b und e
2. die Genehmigung von Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten gemäss Art. 33 und 34
3. die Einführung neuer Dienstleistungspakete oder deren Einstellung
4. wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 GG wie
 - a. Änderung der Statuten
 - b. Aufnahme von neuen Gemeinden und Festlegung der Einkaufssummen gemäss Art. 4
 - c. Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mindestens 2 Jahren um mindestens 10% erhöhen
 - d. die Auflösung des Gemeindeverbandes gemäss Art. 37

²Die Delegierten sind verpflichtet, die notwendigen Instruktionen gemäss § 54 Abs. 2 GG für Beschlüsse gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 bei den zuständigen Gemeindeorganen einzuholen.

4. Politische Kontrolle und Steuerung

Art. 17

¹Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Kontrolle folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- b. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
- c. Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- d. Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission
- e. Entlastung von Verbandsleitung und Geschäftsleitung des Gemeindeverbandes

²Die Delegiertenversammlung kann zur politischen Kontrolle gemäss Abs. 1 lit. c und d Bemerkungen anbringen. Diese sind für die Verbandsleitung rechtlich nicht verbindlich.

³Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Delegiertenversammlung.

2.2.2 Verfahren

Einberufung **Art. 18**

¹ Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein, und zwar

- a. mindestens zweimal jährlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung
- b. zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangt.

² Die Verbandsleitung stellt den Verbandsgemeinden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste spätestens 25 Tage im Voraus zur Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu.

³ Gleichzeitig lädt die Verbandsleitung die Delegierten schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind beim Sekretariat der Verbandsleitung aufzulegen. Sie sind den Delegierten sowie den Verbandsgemeinden mit der Einladung zuzustellen.

Durchführung Delegierten- versammlung **Art. 19**

¹ Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

² Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

³ Die Anträge der Delegierten sind spätestens 40 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung bei der Verbandsleitung schriftlich einzureichen.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁵ Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsbüro (Präsidium, Protokollführung und Stimmzählende) zu prüfen und zu genehmigen und innert 30 Tagen den Delegierten zuzustellen. Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit Zustellung durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Vorher sollte Kontakt mit der protokollführenden Person aufgenommen werden, um eine Klärung ohne Stimmrechtsbeschwerde zu erreichen.

2.3 Verbandsleitung

2.3.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammen- setzung **Art. 20**

¹ Die Verbandsleitung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, zusammengesetzt aus Gemeindebehördenvertretern und externen Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Verbandsleitungsmitglieder muss aus Gemeindebehördenmitgliedern bestehen. Die Regionen müssen vertreten sein. Als Präsident oder Präsidentin kann nur ein externes Mitglied gewählt werden.

² Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert und organisiert die Verbandsleitung sich selbst.

³ Die Verbandsleitungsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

⁴ Die Geschäftsführung des Gemeindeverbands nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verbandsleitungssitzungen teil.

⁵ Die Verbandsleitung verfügt über ein Verbandsleitungssekretariat. Dieses wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen und ist für alle administrativen Belange der Verbandsleitung zuständig.

Aufgaben

Art. 21

1. Verbands- leitung

¹ Die Verbandsleitung ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.

² Die Verbandsleitung bereitet zuhanden der Delegiertenversammlung die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor und ist verantwortlich für die Ausführung der DV- Beschlüsse. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung über die durch den Gemeindeverband geführten Bereiche und Betriebseinheiten aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und ist verantwortlich für das betriebliche Controlling.

⁴ Sie vertritt den Gemeindeverband gegen aussen und informiert die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung in angemessener Weise.

2. Betriebli- ches Controlling

Art. 22

¹ Die Verbandsleitung macht Anstellungen und führt und überwacht die verschiedenen Bereiche und Betriebseinheiten des Zentrums für Soziales, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

² Sie erlässt die für den Betrieb des Zentrums für Soziales notwendigen Reglemente, Kompetenzordnungen und das Funktionendiagramm.

³ Sie erlässt jährlich einen betrieblichen Leistungsauftrag und kontrolliert die Einhaltung und Erreichung der in diesem Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele.

⁴ Sie nimmt die Berichterstattung der Geschäftsführung des Gemeindeverbands über deren Tätigkeit entgegen.

3. Sach- und Finanzge- schäfte

Art. 23

Die Verbandsleitung hat folgende Befugnisse:

- a. Anstellung der Geschäftsführung des Gemeindeverbands.
- b. Anstellung der Behörden- und Kadermitglieder auf Antrag der Geschäftsführung des Gemeindeverbands.
- c. Erlass von Funktionsbeschreibungen der Behörden- und Kadermitglieder.
- d. Entscheid über teuerungsbedingte Mehrausgaben oder Mehraufwendungen
- e. Überschreitungen von Voranschlagskrediten sowie Entscheid über frei bestimmbare, nicht kreditierte oder in einem Globalkredit enthaltene Ausgaben, soweit sie die Befugnisse der Geschäftsführung des Gemeindeverbands gemäss Art. 31 übersteigen und nicht ein Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 33 oder 34 einzuholen ist.
- f. Änderungen von Aufwand und Ausgaben in Abweichung der Positionen im Rahmen des bewilligten Globalbudgets.
- g. Festlegung der Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 35.

2.3.2 Verfahren

Einberufung

Art. 24

¹ Das Verbandspräsidium beruft die Verbandsleitung ein, so oft die Geschäfte es erfordern.

² Jedes Verbandsleitungsmitglied oder die Geschäftsführung des Gemeindeverbands können schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.

³ Das Präsidium lädt die Verbandsleitung schriftlich ein, in der Regel 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Durchführung
der Verbands-
leitungssit-
zung

Art. 25

¹ Das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder eine Stellvertretung, führt den Vorsitz.

² Jedes Verbandsleitungsmitglied hat eine Stimme.

³ Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann einzelne Geschäfte an ein einzelnes Mitglied oder an einen Ausschuss delegieren.

⁴ Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

⁵ Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird innert 20 Tagen den Verbandsleitungsmitgliedern sowie der Geschäftsführung des Gemeindeverbands zugestellt.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 26

¹ Zeichnungsberechtigt für den Gemeindeverband ist das Präsidium oder das Vizepräsidium des Gemeindeverbandes kollektiv mit einem Verbandsleitungsmitglied oder der Geschäftsführung des Gemeindeverbands.

² Für den Bank- und Postverkehr kann die Verbandsleitung eine abweichende Regelung treffen.

2.4 Kontrollstelle und Controllingkommission

Zusammen-
setzung der
Kontrollstelle
und der Con-
trollingkom-
mission

Art. 27

¹ Die Kontrollstelle ist eine externe Revisionsstelle, die im Sinne von Art. 727 ff. OR befähigt ist.

² Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten und konstituiert sich selbst.

Aufgaben der
Kontrollstelle

Art. 28

Für die Kontrollstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und des Gemeindegesetzes.

Aufgaben der
Controlling-
kommission

Art. 29

Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung. Sie prüft insbesondere

- a. den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, den politischen und den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele im betrieblichen Leistungsauftrag. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

2.5 Geschäftsführung Gemeindeverband

Geschäftsführung des Gemeindeverbands
1. Genereller Auftrag

Art. 30

¹ Die Geschäftsführung des Gemeindeverbands besteht aus einer Person. Sie wird durch einen Arbeitsvertrag beim Gemeindeverband angestellt.

² Die Geschäftsführung des Gemeindeverbands ist verantwortlich für die operative Betriebsführung. Sie stellt zusammen mit dem Personal sicher, dass die Aufgabenerfüllung jederzeit gewährleistet ist. Sie trägt im Rahmen des Organisationsreglements, des betrieblichen Leistungsauftrags und der weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die organisatorische, personelle und finanzielle Verantwortung.

2. Aufgaben
Geschäftsführung des Gemeindeverbands

Art. 31

¹ Die Geschäftsführung des Gemeindeverbands erledigt alle Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement zugewiesen sind.

² Sie entscheidet selbstständig über

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen des bewilligten Voranschlages und der bewilligten Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite gemäss Art. 33 und 34
- b. frei bestimmbare, nicht budgetierte oder in einem Globalkredit enthaltene Ausgaben von höchstens Fr. 40'000.00 im Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 75'000.00.

³ Sie ist insbesondere zuständig für die Aufarbeitung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für das jeweilige kantonale Aufsichtsorgan und die Controllingkommission.

⁴ Das Organisationsreglement regelt die Details.

3 Finanzen

3.1 Grundlagen

Grundsätze

Art. 32

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) finden keine Anwendung.

² Auf den Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes ist das kantonale Gesetz über die Korporationen und das Gemeindegesetz anwendbar.

³ Der Voranschlag und die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes werden in Anlehnung an das kantonale Gesetz über die Korporationen entweder in Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM1) oder als eine zusammengesetzte Form des HRM1, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell KORE), oder bei Globalbudgets nach den Grundsätzen der WOV geführt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungen und Leistungsgruppen ausgewiesen.

⁴ Die Dienstleistungspakete sind in der Rechnung separat auszuweisen.

⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Voranschlags- und Nachtragskredite

Art. 33

¹ Die Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages gelten als Voranschlagskredit oder als Globalbudget. Ihre Geltungsdauer ist auf das Rechnungsjahr beschränkt.

² Wenn zulasten der Jahresrechnung respektive der Globalrechnung Ausgaben notwendig werden, für die der Voranschlag keine oder keine ausreichenden Kredite enthält, hat die Verbandsleitung einen Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung Fr. 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 300'000.00 in einem Rechnungsjahr übersteigt.

Sonder- und
Zusatzkredite

Art. 34

¹ Für frei bestimmbare Aufwände und Ausgaben ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite hat die Verbandsleitung bei der Delegiertenversammlung einen Sonderkredit einzuholen

- a. wenn die massgebende Ausgabenhöhe Fr. 200'000.00¹ übersteigt oder
- b. wenn Ausgaben für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden.

² Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat die Verbandsleitung bei der Delegiertenversammlung einen Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

3.2 Kostenverteiler

Kostentra-
gung

Art. 35

¹ Die Kosten werden nach Dienstleistungspaketen getrennt erhoben. Kosten, welche keinem Dienstleistungspaket direkt zugeordnet werden können, sind anteilmässig auf alle Dienstleistungen des Bereiches zu verteilen. Über den Verteilungsschlüssel entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen des Voranschlags.

² Der Aufwandüberschuss der einzelnen Dienstleistungspakete wird von den Verbandsgemeinden, die diese Leistungen beziehen, zu 40% im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 60% aufgrund der konkret bezogenen Leistungen getragen.

³ Die Kostenverteiler-Faktoren Einwohner und bezogene Leistungen für die Abrechnung entsprechen denjenigen für den Voranschlag desselben Jahres (Budgetschlüssel = Abrechnungsschlüssel).

⁴ Die Verbandsleitung kann im Rahmen des bewilligten Voranschlags Akontozahlungen der Verbandsgemeinden verlangen. Die definitive Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der genehmigten Jahresrechnung.

Zahlung der
Verbindlich-
keiten

Art. 36

¹ Die Verbandsgemeinden sind zur Zahlung der festgelegten Gemeindebeiträge und Akontozahlungen innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung verpflichtet.

² Ab Fälligkeit ist Verzugszins geschuldet, der sich nach dem Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, richtet.

¹ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12.06.2024.

4 Weitere Bestimmungen

Auflösung des
Gemeindever-
bandes **Art. 37**

¹ Der Gemeindeverband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 Ziff. 4 lit. d aufgelöst werden. Die Auflösung des Gemeindeverbandes als Träger der KESB ist nur möglich, wenn die Verbandsgemeinden einen neuen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis organisiert oder eine andere gesetzeskonforme Lösung getroffen haben.

² Die Verbandsleitung führt die Liquidation sinngemäss nach Art. 736 ff OR durch, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen ist.

³ Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Aktivenüberschuss richten sich entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 35 in den letzten drei Jahren.

⁴ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Abs. 2.

Kantonale
Aufsicht **Art. 38**

¹ Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss Gemeindegesetz.

² Die KESB untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss EG ZGB.

³ Die Geschäftsführung des Gemeindeverbands dokumentiert die zuständigen Behörden und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von anderen Organen wahrgenommen werden müssen.

Rechtsschutz **Art. 39**

¹ Über Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden über die Anwendung der Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

² Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 40**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19.11.2019 genehmigt und treten per 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15.11.2017.

Eich, 19.11.2019

Der Präsident



Markus Werner

Der Vizepräsident



Thomas Saxer